

Satzung für den Automobil-Club Verkehr Großraum Oberhausen e.V.

§ 1

- 1). Der Automobil-Club Verkehr ACV Großraum Oberhausen ist ein rechtlicher selbstständiger Club des Automobil-Club Verkehr e.V. :Der Automobil-Club Verkehr ACV Großraum Oberhausen , nennt sich ab heute : ACV Automobil-Club Verkehr , Ortsclub Großraum Oberhausen e.V. :Sein Sitz ist in Oberhausen Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet : Großraum Oberhausen , Bottrop , Dorsten , Velen , Rasfeld , Südlohn , Heiden , Bocholt , Rhede , Wesel , Hamminkeln , Schermbeck , Dinslaken , Voerde und Hünxe . Nach Postleitzahlen 46001 – 46499 , 46510 – 46514 , und 46521 – 46569 . Er muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

- 1). Zweck des ACV – Clubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Clubs Verkehr, die Pflege des Sports und die Clubkameradschaft .Der ACV – Club Großraum Oberhausen erkennt die Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.
- 2). Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgaben Verordnung, neuste Fassung § 51 ff und strebt keine Gewinne an .Etwaige rechnungsmäßige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- 1). Die Organe des ACV Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2). Die Mitgliederversammlung des ACV – Clubs soll jährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppen Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitung Profil des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
- 3). Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung wird:
 - a) auf verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV –Ortsclubs ,
 - b) im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen.
- 4). An den Mitgliederversammlungen können alle dem ACV – Ortsclub angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
- 5). Jede Frist und Formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- 6). entfällt
- 7). Der Clubvorstand und die Landesgruppe West des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

- 8). Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- 9). Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes .
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren .
 - d) Entlastung des Vorstands .
 - e) Neuwahl des Vorstands .
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
 - g) Wahl der Revisoren .
- 10). Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlüsse über Angelegenheiten, für die Sie einberufen wird.
- 11). Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§ 4

- 1). Der Vorstand des ACV – Ortsclub soll mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen die folgende Ämter bekleiden:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der zweite Vorsitzende
 - c) Der Schriftführer
 - d) Der Schatzmeister
 - e) Der SportleiterDazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann.
- 2). Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV – Ortsclubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

- 1). Mitglied des ACV - Ortsclubs ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV - Club - Großraum Oberhausen anzugehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV erlischt durch Tod, durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist, durch Ausschluß wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen Vereinsschädigen Verhaltens. Über den Ausschluß entscheidet der Clubvorstand, nach Anhörung des Mitgliedes und der Landesgruppe.
- 2). Jedes Mitglied hat die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des ACV zu beachten.
- 3). Die Inanspruchnahme von Leistungen des ACV ist an vorherige Zahlung des jeweils fälligen Beitrags geknüpft.
- 4). Die Mitglieder des ACV - Clubs zahlen Beiträge, die vom ACV festgelegt sind.

§ 6

Die Auflösung des ACV – Ortsclub – Großraum Oberhausen kann nur in einer Zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Mit Zustimmung des Clubvorstandes kann die Landesgruppe die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung verlangen. Das Ortsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder ,Ziele an die Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Im Übrigen gilt für die nicht geregelten Angelegenheiten die Satzung des ACV sinngemäß.

Oberhausen den 20.03.2013

Unterschriften